

1. FC GERMANIA BARGAU 1927 e.V.

Württembergischer Seniorenmeister 1989



Vereinsatzung (Stand 22.04.2016)

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben

Der Verein führt die Bezeichnung 1. FC Germania Bargau e. V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd-Bargau. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sportliche und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Tätigkeiten des Vereins sind darauf gerichtet, die körperliche und seelische Gesundheit der Mitglieder selbstlos zu fördern durch Pflege des Sports und der Kultur sowie durch eine sinnvolle und erholsame Gestaltung der Freizeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Vorstand kann bei Bedarf vorbehaltlich der finanziellen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.
- (6) Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Art sind ausgeschlossen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen

- (7) Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e. V. (WLSB) und der für die im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Fachverbände an. Der Verein kann sich noch anderen sportlichen und kulturellen Verbänden bzw. Vereinen anschließen.

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine).

Die Mitgliedschaft ist freiwillig und steht allen Personen und Personenvereinigungen offen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden. Der Beginn der beitragspflichtigen Mitgliedschaft ist an kein Alter gebunden.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung) und durch Beschluss des Vorstands. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
- (3) Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahren sind Kinder. Sie sind in Kinder- und Jugendabteilungen zusammengefasst. Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Vorstands auf Grund eines vom Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrags. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Absatz 2 sinngemäß.
- (4) Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Württembergischen Landessportbundes sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
- (3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht zu.

- (4) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.
- (5) Bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Dienstleistungen

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
- (2) Die satzungsmäßigen Jahresbeiträge werden in der Regel unbar über Lastschriften eingezogen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.
- (4) Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (4) Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe vom Vorstand gefasster Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Hauptausschuss
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich spätestens im zweiten Quartal¹ statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von den Vorständen, durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt für den Stadtteil Schwäbisch Gmünd- Bargau unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Geschäftsberichts durch den Vorstand.
 2. Entgegennahme des Kassenberichts durch den im Geschäftsplan festgelegten Vorstand
 3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Vorstandes, und des Hauptausschusses
 5. Wahl des Vorstandes, des Hauptausschusses und Wahl der Kassenprüfer
 6. Festsetzung der Beiträge und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 8 der Vereinssatzung.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand Organisation eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit – ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Vorstand zu unterschreiben.
- (8) Die Wahlen der Mitgliederversammlung werden per Akklamation (Abstimmung per Handzeichen) durchgeführt. Sie können auf Wunsch der anwesenden Vereinsmitglieder schriftlich oder geheim erfolgen.
- (9) Jedes über 16 Jahre alte Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht.
- (10) Die der Hauptversammlung zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder können nur mit ihrem Einverständnis gewählt werden.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn es

- das Interesse des Vereins erfordert
- die Einberufung von $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
- der Hauptausschuss mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.

§ 12 Der Hauptausschuss

(1) Der von der Hauptversammlung zu wählende Hauptausschuss besteht aus:

- dem Vorstand (§ 13)
- den Abteilungsleitern
- den stellvertretenden Abteilungsleitern
- den Ressortleitern
- den stellvertretenden Ressortleitern
- den Ehrenvorsitzenden.

Darüber hinaus schlägt der Ehrenrat zwei Ehrenratsmitglieder vor, die zur Teilnahme an den Hauptausschusssitzungen berechtigt sind. (siehe §16 Ordnungen)

Dasselbe Recht obliegt dem Jugendrat. Auch der Jugendrat darf zwei Mitglieder vorschlagen, die zur Teilnahme an den Hauptausschusssitzungen berechtigt sind. (siehe §16 Ordnungen)

- (2) Der Hauptausschuss erledigt die Vereinsangelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist und sie nicht auf den Vorstand (§ 14) übertragen worden sind. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Der Hauptausschuss wird auf zwei Jahre gewählt.
- (4) Der Hauptausschuss ist mindestens $\frac{1}{2}$ - jährlich von dem Vorstand einzuberufen.
- (5) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Falle einer Stimmengleichheit im Hauptausschuss entscheiden die Stimmen der Vorstandsmitglieder. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Ausschussmitglied aus, so wird es durch Zuwahl durch den Hauptausschuss ersetzt.

§13 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden drei bis sechs gleichberechtigte Vorstände im Sinne von § 26 BGB. Die Verteilung der Vorstandsbereiche regeln die Vorstände untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Bekanntgabe in der Hauptausschusssitzung des 1. FC Germania Bargau 1927 e.V. kenntlich gemacht.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstände vertreten. Jeder Vorstand ist alleine vertretungsberechtigt.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- (5) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des im Geschäftsverteilungsplan vorgesehenen Vorstands.

§ 14 Abteilungen

- (1) Für jede Sportart, die im Verein betrieben wird, ist entsprechend der Aufteilung der Fachverbände eine Abteilung zu führen. Der Verein hat derzeit folgende Abteilungen
 - Fußball – Aktiv
 - Fußball – Jugend
 - Fußball – Alte Herren
 - Tennis – Aktiv und Jugend
 - Freizeitsport
 - Ski alpin / Snowboard / Ski Langlauf
 - Volleyball
- (2) Der Verein ist für weitere Sportarten offen. Bei ausreichender Beteiligung und auf Antrag beim Hauptausschuss können weitere Abteilungen aufgenommen werden.
- (3) Die Durchführung des Übungs- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung kann durch einen eigenen Ausschuss geleitet werden, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilungen richtet.
- (4) Die Abteilungen sind fachlich selbständig und arbeiten in eigener Verantwortung, ausgenommen sind wirtschaftliche und finanzielle Belange. Über die Arbeit ist auf Anforderung dem Vorstand bzw. dem Hauptausschuss Bericht zu erstatten. Beschlüsse sind schriftlich dem Vorstand zu übermitteln.
- (5) Der im Geschäftsverteilungsplan festgelegte Vorstand hat Sitz und Stimme in den Abteilungsausschüssen.
- (6) Dem Vorstand steht ein Widerspruchsrecht gegen Beschlüsse der Abteilungsausschüsse zu. Macht er hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses bis zur endgültigen Entscheidung durch den Hauptausschuss.

§ 15 Ressorts

- (1) Zur Führung der sonstigen Vereinsaufgaben kann es unter den Vorstandsbereichen Finanzen, Wirtschaft und Organisation folgende Ressorts geben:
 - das Ressort Clubheim
 - das Ressort Außenveranstaltungen
 - das Ressort Controlling
 - das Ressort Finanzbuchhaltung
 - das Ressort Kassierwesen
 - das Ressort Geschäftsstelle
 - das Ressort Bauwesen
 - das Ressort Mitgliederverwaltung.

-
- (2) Die jeweiligen Ressorts werden von einem gewählten Ressortleiter sowie seinem Stellvertreter geführt.
 - (3) Der Verein ist für weitere Ressorts offen. Bei ausreichender Beteiligung und auf Antrag beim Hauptausschuss können weitere Ressorts aufgenommen werden.
 - (4) Die Ressorts sind fachlich selbständig und arbeiten in eigener Verantwortung, ausgenommen sind wirtschaftliche und finanzielle Belange. Über die Arbeit ist auf Anforderung dem Vorstand bzw. dem Hauptausschuss Bericht zu erstatten. Beschlüsse sind schriftlich dem Vorstand zu übermitteln.
 - (5) Der im Geschäftsverteilungsplan festgelegte Vorstand hat Sitz und Stimme in den Ressortausschüssen.
 - (6) Dem Vorstand steht ein Widerspruchsrecht gegen Beschlüsse der Ressortausschüsse zu. Macht er hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses bis zur endgültigen Entscheidung durch den Hauptausschuss.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Jugendordnung geben. Mit Ausnahme der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Hauptausschuss für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 17 Strafbestimmungen

Der Hauptausschuss kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.

- (1) Verweis: zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins.
- (2) Wird ein Aktiver durch eigenes, gewalttätiges Verschulden bestraft, so hat er die Kosten selber zu tragen. Dasselbe gilt auch für Zuschauer, die dem Verein angehören.
- (3) Über ein Rechtsmittel gegen den Strafbeschluss des Vorstands, das innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich einzulegen ist, entscheidet der Hauptausschuss endgültig.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Für den Fall der Auflösung bestimmt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt mit Zustimmung des Finanzamts ausschließlich im Sinne des § 2 (Zweck) dieser Satzung zu verwenden.
- (3) Entsprechendes gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung an Stelle der seitherigen Satzung in Kraft.